Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Februar 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen vom 19. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 13/2008, S. 468), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 10/2010, S. 298), und die zweite Änderungssatzung vom 2. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 15/2012, S. 986), wird folgendermaßen geändert.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Tübingen nach Maßgabe der im Staathaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Tübingen zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewähren.

§ 2 Stipendium

- (1) Das Stipendium setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Grundstipendium
 - 2. dem Familienzuschlag.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 3 Höhe des Stipendium

(1) Das Rektorat legt die Höhe des Stipendiums fest. Es entscheidet nach Anhörung der Vergabekommission über eine Anpassung des Stipendiensatzes und berichtet bei Änderungen des Stipendiensatzes dem Senat. Die Höhe der Sach- und Reisekosten ist im Stipendiensatz bereits pauschal berücksichtigt.

- (2) Der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von zur Zeit 160 EUR monatlich,
 - 1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 - wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 - wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210 EUR monatlich. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(3) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten zu berücksichtigen.

§ 4 Bewilligungsdauer und Bewilligungsmodalitäten

- (1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt.

 Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus bewilligt werden, wenn das Zwischenergebnis des Arbeitsvorhabens einen Beitrag erwarten lässt, der für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Versuchen und Erhebungen, infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials oder aus einem sonstigen vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund der Abschluss der Arbeitsvorhabens innerhalb der Regelförderungsdauer nicht möglich ist. Eine Weiterbewilligung ist hierbei höchstens zweimal möglich, jeweils längstens für ein halbes Jahr.
- (4) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach Abs 5 oder 6 ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.

- (5) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang (§ 6) handelt.
- (7) Das gewährte Promotionsstipendium kann im Einvernehmen zwischen der zur Förderung vorgesehenen Person und der Leitung des Arbeitsbereichs, an dem promoviert wird, vollständig als Teil einer Finanzierung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses (im Umfang mindestens von TVL E 13; 50 %) verwendet werden, das die Förderung des Promotionsvorhabens zum Gegenstand hat. Die vorgesehene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist einzelfallabhängig. Die promotionsbetreuende Einrichtung hat hierzu die Stipendienmittel aus eigenen, zusätzlichen freien Drittmitteln zu verstärken, Beschäftigungsverhältnis um das im erforderlichen Umfang auszufinanzieren. Vor Aufnahme der Förderung ist verbindlich zu entscheiden, in welcher Weise diese erfolgen soll. Ein Wechsel währenddessen ist nicht statthaft. Bei den weiteren Regelungen der Satzung, insbesondere § 6 und § 7, sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden.
- (8) Eine Unterbrechung des Stipendiums ist gemäß den Rahmenbedingungen möglich, die im § 8 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 formuliert sind. In Anlehnung an das Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) kann Elternzeit gewährt werden, die Dauer der Unterbrechung ist jedoch nach Maßgabe der Regelung im § 8 LGFG auf 24 Monate begrenzt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung durch die Universität Tübingen schriftlich bis zu einem von der zuständigen Fakultät festgelegten Termin beim Dekanat einzureichen.
- (2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, der aus der Darlegung der Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens, einer Projektskizze (max. 5 Seiten) mit Stand der Vorarbeiten sowie einem Zeitplan besteht. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens sowie ein weiterer Hochschullehrer erstatten Bericht über das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzung in Form von Gutachten.
- (3) Dem Antrag auf Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht (max. 5 Seiten) beizulegen, aus dem der aktuelle Stand der Arbeit hervorgeht sowie ein Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss der Arbeit.
 - Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt eine Stellungnahme zu dem Arbeitsbericht ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen bewertet.

(4) Die Vergabekommission entscheidet aufgrund der Einzelgutachten sowie der Stellungnahmen der Fakultätskommission über die Bewilligung.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen außerhalb der Hochschule eine vergütete Tätigkeit aufnehmen, sofern sie ihre volle Arbeitskraft der Forschungsaufgabe widmen, die zur Promotion durchgeführt wird. Ob dies für eine Tätigkeit außerhalb der Universität vorliegt, entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion, die oder der vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht übersteigen. Ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Tübingen (Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis) oder ein vergüteter Lehrauftrag an der Universität, zeitgleich zum Stipendium, ist nicht zulässig. Aufgrund der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch anderer Behörden und Rundfunkanstalten" ist die Universität Tübingen verpflichtet, das Finanzamt Tübingen über die jährlichen Stipendienzahlungen zu unterrichten.

§ 7 Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es 8.000 EUR jährlich übersteigt.
 - Für jedes Kind gemäß § 2 Abs. 2 erhöht sich dieser Betrag um 1.000 EUR. Maßgebend ist das Einkommen, das ab dem Zeitpunkt der Förderung erzielt wird.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
 - Das Jahreseinkommen wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Formular berechnet.
 - Von der ermittelten Summe der positiven Einkünfte wird, abhängig von der Höhe des ermittelten Einkommens, eine pauschale Abgeltung von Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen abgezogen.
 - Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 ergebende Betrag ist auf volle 5 EUR aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 EUR, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (4) Wird vom Stipendiaten ein anderer als der nach Absatz 2 berechnete Betrag als Jahreseinkommen geltend gemacht, so hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides nachzuweisen.
- (5) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Tübingen mitzuteilen.

§ 8 Vergabekommission

- (1) Der Vergabekommission gehören an der Prorektor für Forschung, die entsprechenden Prodekane der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät , der Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, einer der entsprechenden Prodekane aus der Evangelisch-Theologischen, Katholisch-Theologischen oder Juristischen Fakultät im turnusmäßigen Wechsel für jeweils ein Jahr in genannter Reihenfolge sowie ein Akademischer Mitarbeiter. Die Kommission wird gegebenenfalls so ergänzt, dass wenigstens 2 Mitglieder der Vergabekommission Professorinnen sind.
- (2) Der Akademische Mitarbeiter und die ergänzenden Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den Akademischen Mitarbeiter ist ein Stellvertreter zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Fakultätskommissionen

- (1) An den Fakultäten sind Fakultätskommissionen zu bilden. Der Fakultätskommission gehören als Mitglieder mindestens vier Hochschullehrer und ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter an. Für die Medizinische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät besteht die Möglichkeit, die Fakultätskommissionen um weitere Mitglieder so zu erweitern, dass jeder Fachbereich abgedeckt wird. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl
- (2) Die Fakultätskommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden.
- (3) Die Fakultätskommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf ein Promotionsstipendium zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen bei der Vergabekommission ein.

§ 10 Delegationsmöglichkeit

ist zulässig.

Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen sind. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.

§ 11 Promotionsverbünde

- (1) Die Universität Tübingen kann die durch das Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellten Mittel auch für die Einrichtung von Promotionsverbünden verwenden.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Mittelaufteilung zwischen den Einzelstipendien und den Promotionsverbünden.
- (3) Die Stipendien innerhalb der Promotionsverbünde bestehen aus
 - 1. dem Grundstipendium
 - 2. dem Familienzuschlag.
- (4) Das Rektorat trifft auf Empfehlung der Kommission für Forschungsfragen die Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Promotionsverbünde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.